

Beitragsordnung des FC Fortuna Elten 1910 e.V.

§ 1

Allgemeines

Jedes Mitglied hat nach Maßgabe dieser Beitragsordnung seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung entsprechend § 5 der Satzung des F. C. Fortuna Elten 1910 e.V. beschlossen

§ 2

Höhe der Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Quartal für:

- a) Jugendliche 24,00 €
- d) Rentner/ in 9,50 €
- b) Aktiver Senior/ in 36,00 €
- e) Damensportgruppe 9,50 €
- c) Passiver Senior/ in 15,50 €
- f) Familienbeitrag 48,00 €

2. Jugendlicher ist ein Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, spätestens jedoch bis zu seinem Wechsel in den Seniorenbereich.

3. Aktive Senioren sind die Mitglieder, die am Trainingsbetrieb bzw. Spielbetrieb teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben

4. Für einen Familienbeitrag sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- a) 1 aktiver Senior und 2 Jugendliche oder
- b) 3 Jugendliche

5. Entsprechend § 5 der Satzung des F. C. Fortuna Elten 1910 e.V. wird der Beitrag für Ehrenamtliche Senioren- und Jugendbetreuer und Vorstandsmitglieder auf 50 % des Beitrages entsprechend Absatz 1 festgesetzt.

Vereins - Aktive FVN Schiedsrichter werden von der Beitragszahlung befreit.

Vereins - Aktive Verbands- und Kreisvertreter sind von der Beitragszahlung befreit

(zu Bestaetigen bei der erstnaechste MV)

§ 3

Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober d.J. fällig und wird durch SEPA Lastschrift eingezogen.

Die Lastschriftermächtigung erlischt nur bei Kündigung der Mitgliedschaft

2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag überwiesen werden. Hierzu wird Anfangs einen jeden Jahres eine Jahresbeitragsrechnung erstellt.

§ 4

Einzelfallentscheidungen des Vorstandes

Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlich begründeten Antrag durch Beschluß des Gesamtvorstandes gemindert werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung am 19.07.2013 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2013 in Kraft. Alle bisherigen Beitragsregelungen sind damit ungültig. Emmerich am Rhein, den 19.07.2013